

lem Recht. Trotz dieser eindeutigen rechtlichen Situation auf internationaler Ebene wird aber den BeamtInnen in Deutschland weiterhin ein Streikrecht verweigert.

Was passiert, wenn BeamtInnen streiken?

Dennoch gab es immer wieder Beamtenstreiks, insbesondere im Schulbereich. Deshalb können heute die Konsequenzen ziemlich genau eingeschätzt werden. Sollten BeamtInnen streiken, sind Disziplinarmaßnahmen nach dem Bremischen Disziplinalgesetz durch den Dienstherrn möglich. Zu erwarten ist eine Kürzung der Bezüge, entsprechend der ausgefallenen Unterrichtsstunden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist eine **Missbilligung** wahrscheinlich. Hierbei handelt es sich nur um eine **disziplinarähnliche** Maßnahme, die nach einem Jahr aus der Personalakte zu entfernen ist. Theoretisch ist auch ein Verweis (schriftlicher Tadel) oder eine Geldbuße möglich. Beides hat es bisher in Bremen anlässlich einer von der Gewerkschaft initiierten Arbeitsniederlegung noch nicht gegeben.

Der Personalrat rät **ReferendarInnen** (BeamtInnen auf Widerruf) sowie **BeamtInnen auf Probe** (in der Regel die ersten drei Jahre nach der Einstellung), den Streik auf andere Weise zu unterstützen:

- Ablehnung von Vertretungstätigkeit für streikende KollegInnen;
- Teilnahme an der Demonstration und Kundgebung in der unterrichtsfreien Zeit.

Was darf die Schulleitung?

Die Schulleitung

- kann erwarten, dass sie vom Beschäftigten über die Streikteilnahme informiert wird,
- darf Listen der Streikenden mit Fehlzeiten führen, damit der zulässige Gehaltsabzug berechnet werden kann.

Was darf sie nicht?

Die Schulleitung

- darf keine Listen von nicht streikenden Beschäftigten erstellen, die den Streik anderweitig unterstützen,
- darf weder ArbeitnehmerInnen noch BeamtInnen zu Streikbrechertätigkeiten verpflichten, z.B. ausfallende Unterrichtsstunden zu vertreten. Selbstverständlich gilt dies auch für die ReferendarInnen, die im übrigen Vertretungsunterricht nur zu Ausbildungszwecken erteilen dürfen.

Denn Beschäftigte, die nicht streiken, sind nicht verpflichtet, Streikbrecherarbeit zu leisten. Dies gilt nach § 11 (5) AÜG eindeutig auch für MitarbeiterInnen, die bei anderen Trägern beschäftigt sind.

Sollte die Schulleitung wider Erwarten die dienstliche Anweisung erteilen, Vertretungsunterricht für streikende KollegInnen durchzuführen, rät der Personalrat,

- den Schulleiter auf die Rechtswidrigkeit hinzuweisen.
- der Anweisung unter Protest zu folgen.
- schriftlich gegen dieses rechtswidrige Vorgehen zu protestieren (remonstrieren) und den Personalrat zu informieren.

Erinnerung:

Personalversammlung für Lehrkräfte

**Dienstag, 10. Februar 2009
11 Uhr Pier 2**

Tagesordnungsvorschlag:

1. Infos zur Tarif- und Besoldungsrunde
2. Neues bremisches Schulgesetz
3. Neues bremisches Beamtengesetz

Dienstbefreiung wird gem. § 45 BremPersVG gewährt. Dabei sind ausreichend Pausen- und Wegezeiten zu berücksichtigen.

IMPRESSUM:
Personalrat Schulen
Emil-Waldmann-Straße 3
28195 Bremen
tel: 361 6044 / 4667
fax: 361 16291
pr-schulen@bildung.bremen.de
www.pr-schulen-bremen.de